



RREG 2009/144/EG

(vormals 89/173/EWG)

AUFCHRIFTEN

Jede mechanische Verbindungseinrichtung, die dem Typ entspricht, für die eine EG-Bauteil-Typgenehmigung erteilt wurde, muss mit folgenden Aufschriften versehen sein.

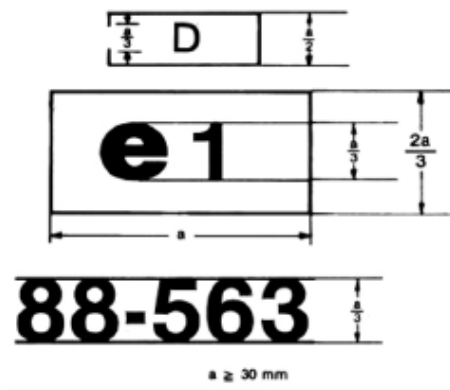
- Fabrik- oder Handelsmarke
- EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen gemäß folgendem Muster
- Bei Festigkeitsprüfung nach Anlage 2 (dynamische Prüfung): zulässiger D-Wert; S-Wert (vertikale statische Stutzlast).
- Bei Festigkeitsprüfung nach Anlage 3 (statische Prüfung): Anhängelast und vertikale Stutzlast am Kupplungspunkt S.

Die Angaben müssen gut sichtbar, leicht leserlich und dauerhaft angebracht sein.

BAUTEIL-TYPGENEHMIGUNGSZEICHEN

Das EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen umfasst

- ein den Kleinbuchstaben „e“ umgebendes Rechteck, gefolgt von dem Kennbuchstaben oder der Kennziffer des Mitgliedstaates, der die Typgenehmigung erteilt.
- einer EG-Bauteil-Typgenehmigungsprüfnummer an einer beliebigen Stelle in der Nähe des Rechtecks, die der Nummer des EG-Bauteil-Typgenehmigungsbogens für den betreffenden Typ einer Verbindungseinrichtung betreffend ihrer Festigkeit sowie der Abmessungen entspricht;
- den Buchstaben D oder S gemäß dem Prüfverfahren, dem die mechanische Verbindungseinrichtung unterzogen wurde (D = dynamische Prüfung/S = statische Prüfung), oberhalb des Rechtecks mit dem Buchstaben „e“.



Die Verbindungseinrichtung mit dem angegebenen EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen ist eine dynamisch geprüfte (D) Verbindungseinrichtung, für die in Deutschland (e1) unter der Nummer 88–563 eine EG-Typgenehmigung erteilt wurde.

BEDIENUNGSANLEITUNG

Jeder mechanischen Verbindungseinrichtung muss vom Kupplungshersteller eine Bedienungsanleitung mitgeliefert werden. Diese Anleitung muss u. a. die EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer und in Abhängigkeit vom Prüfverfahren den D-Wert oder die Anhängelast (T-Wert) enthalten.

RREG 94/20/EG

KENNZEICHNUNG DES PRÜFMUSTERS

Jedes Muster einer Verbindungseinrichtung, die dem Typ entspricht, für den eine EWG-Typgenehmigung beantragt wurde, muß mit folgendem versehen sein:

- Fabrik- oder Handelsmarke bzw. Name des Herstellers (ggf. Warenzeichen);
- Typ, gegebenenfalls Ausführung;
- Ausreichend Platz für die EWG-Genehmigungskennzeichnung und die zusätzlichen Angaben

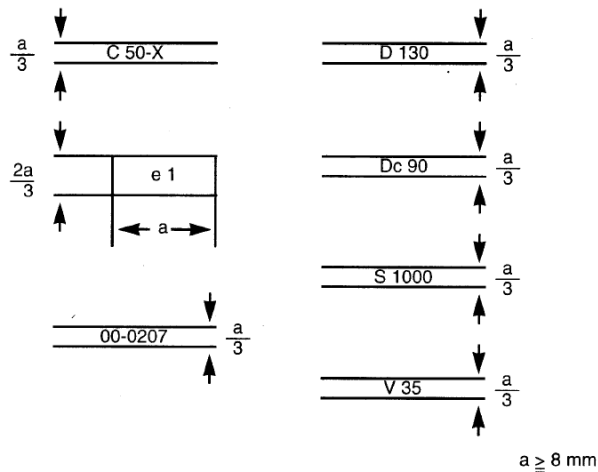


Jede mechanische Verbindungseinrichtung, die einem nach dieser Richtlinie genehmigten Typ entspricht, muß an einer gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle, die in dem Genehmigungsformular angegeben ist, eine internationale Genehmigungskennzeichnung tragen, die aus folgendem besteht:

- einem Rechteck, in dessen Innenfeld der Buchstabe „e“ steht, gefolgt von der Kennziffer bzw. dem Kennbuchstaben des Mitgliedstaates, der die Genehmigung erteilt hat;
- einer zweistelligen Nummer, die auf die letzte Änderung der Richtlinie verweist (für die vorliegende Richtlinie gilt die Nummer 00) sowie Abschnitt 4 der Genehmigungsnummer gemäß dem EWG-Typgenehmigungsbogen (siehe Anhang IV) in der Nähe des Rechtecks;
- den nachstehend aufgeführten Zusatzzeichen an einer beliebigen Stelle in der Nähe des Rechtecks:
 - Klasse der Verbindungseinrichtung und
 - die zulässigen Werte für D, S, V und U (soweit zutreffend).

Die Genehmigungskennzeichnung muß so auf der Verbindungseinrichtung angebracht werden, daß sie dauerhaft und deutlich lesbar ist, auch wenn die Verbindungseinrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Muster einer EWG-Genehmigungskennzeichnung für eine Bolzenkupplung



Die Verbindungseinrichtung mit der abgebildeten EWG-Genehmigungskennzeichnung ist eine nicht genormte Bolzenkupplung der Klasse C50-X mit einem zulässigen D-Wert von 130 kN, einem zulässigen Dc-Wert von 90 kN, einer zulässigen statischen Stützlast von 1000 kg und einem zulässigen V-Wert von 35 kN, für die in der Bundesrepublik Deutschland (e1) unter der Nummer 0207 eine EG-Typgenehmigung erteilt wurde. Die ersten beiden Ziffern „00“ geben an, daß diese Verbindungseinrichtung nach der ursprünglichen Fassung dieser Richtlinie genehmigt wurde.

BEDIENUNGSANLEITUNG

Jeder Verbindungseinrichtung ist eine Montage- und Betriebsanleitung beizufügen, in der ausreichende Informationen enthalten sein müssen, die zur Montage durch eine sachkundige Person bzw. zum ordnungsgemäßen Betrieb der Verbindungseinrichtung benötigt werden. Die Anleitungen müssen in der Sprache bzw. den Sprachen des Mitgliedstaats abgefaßt sein, in dem die Verbindungseinrichtung zum Verkauf angeboten werden soll. Bei Verbindungseinrichtungen, die Fahrzeug- oder Aufbauherstellern zur Fließbandfertigung geliefert werden, kann auf die Mitlieferung der Montage- und Betriebsanleitung zu jeder einzelnen Verbindungseinrichtung verzichtet werden. Es liegt dann in der Verantwortung des Fahrzeug- oder Aufbauherstellers, dafür zu sorgen, daß dem Fahrzeughalter die für den Betrieb der Verbindungseinrichtung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

TA 31

FABRIKSCHILD

Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen müssen an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle mit einem Fabrikschild versehen sein, das neben dem Prüfzeichen gut lesbar und dauerhaft die nachfolgenden Angaben enthält. Sofern die Bauartgenehmigung das ausweist, können die für das Fabrikschild geforderten Angaben auch eingepreßt werden. In den Zeichnungsunterlagen sind die Stellen am Gerät anzugeben, an denen das Fabrikschild oder gegebenenfalls die eingepreßten Angaben angebracht werden. Nachstehende Angaben sind an Anhängerkupplungen zu machen:



- Bezeichnung
- Hersteller
- Ggf. Genehmigungsinhaber
- Typ, ggf. Ausführung bzw. Ausführungsbezeichnung
- Zul. Höchstgeschwindigkeit (nur bei Geschwindigkeitsbeschränkung)
- Kenngrößen und/oder Verwendungsbereich

Unter Kenngrößen und/oder Verwendungsbereich ist je nach Bauart anzugeben:

Bei selbsttätigen Anhängerkupplungen:

- Form und Größe nach DIN 74051, DIN 74052, sofern die Kupplungen in jeder Hinsicht einer dieser Normen entsprechen
- Entsprechen die Kupplungen nicht einer der vorgenannten Normen, so ist der D-Wert anzugeben
- Zulässige Stützlast oder Vermerk „Für Stützlast nicht zugelassen“
- Ggf. zulässige Anhängelast bzw. der V-Wert von Anhängern mit starrer Zugeinrichtung.

Bei den nicht selbsttätigen Anhängerkupplungen an Kraftfahrzeugen und selbsttätigen Anhängerkupplungen für Iof-Zugmaschinen:

- zulässiges Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs
- zulässige Stützlast oder Vermerk „Für Stützlast nicht zugelassen“.

Bei nicht selbsttätigen Anhängerkupplungen an Anhängern:

- zulässige Anhängelast
- zulässige Stützlast oder Vermerk „Für Stützlast nicht zugelassen“.

Bei Kupplungskugeln mit Halterung:

- zulässige Stützlast
- D-Wert.

Über die angeführten Kennzeichnungen hinausgehende Angaben werden in den Bauartgenehmigungen festgelegt, wenn dafür eine Notwendigkeit festgestellt wird, z.B. Kennzeichnung der Kupplungsbolzen von nicht selbsttätigen Anhängerkupplungen mit Firmenzeichen.

Angaben zu geklebten Typenschildern sind der KBA-Richtlinie zu entnehmen:

Merkblatt für die Prüfung von Fabrikschildern aus Platten, Blechen und Folien sowie deren Befestigung durch Kleben (2007).